



Einheitliche Uneinheitlichkeit

Erkenntnisse zum Göttinger Codex des ‚Lübischen Rechts‘

Jonas Neitzel

Im Rahmen der Digital-Edition des ‚Lübischen Rechts‘ sticht die lateinische Göttinger Handschrift¹ unter den drei herangezogenen Vollhandschriften hervor. Sie ist älter als der prominente niederdeutsche ‚Bardewiksche Codex‘² und die Kieler Fassung³, und belegt damit, dass Latein bis in die frühen 1280er Jahre in Lübeck die verbindliche Rechtssprache war.

Die mit 17 beschriebenen, einspaltigen Textseiten, die jeweils 20 Zeilen umfassen, eingerichtete Handschrift wirkt auf den ersten Blick sehr einheitlich und konsequent. Die überschaubar kurzen, inhaltlich nüchternen Rechtsartikel beginnen abwechselnd mit blauen und roten Lombarden, denen jeweils eine rote Überschrift vorausgeht. Der als ‚Mittellatein‘ zu identifizierende Sprachduktus ist präzise und stilistisch schlicht, wie es für die prosaische Rechtssprache der Zeit charakteristisch ist. Besonders auffällig ist, dass der Blocksatz der Handschrift penibel eingehalten wird, was durch vereinzelt hochgestellte Buchstaben am Zeilenende erreicht wird.⁴ Die Einspaltigkeit und die relativ geringe Größe weisen sie als handliche Gebrauchshandschrift vielleicht unmittelbar für die Rechtsprechung aus. Dennoch attestieren der sauber eingehaltene Schriftspiegel und die geringe Anzahl an Schreiberkorrekturen bzw. nachgetragenen Zeilen in der Marginalien-spalte⁵ der Handschrift eine geradezu repräsentative Aura.

So einheitlich der Göttinger Codex auf den ersten Blick wirkt, so uneinheitlich ist er bei näherer Betrachtung. Jeder Artikel beginnt mit einer rubrizierten Überschrift, auf die eine Lombarde folgt, die den Anfang der Ausführungen markiert. Jedoch finden sich vor allem auf den

letzten Seiten gleich mehrere Artikel, bei denen Überschriften fehlen.⁶ Wurden sie schlichtweg nicht ausgeführt? Darauf lassen die Leerstellen im Blocksatz auf den letzten drei Seiten (Bl. 18v, 19r, 19v) und die nicht rubrizierte Initiale auf Bl. 18v schließen. Offensichtlich wurden gegen Ende einzelne Arbeitsschritte unterlassen bzw. es wurde überhaupt einfacher geplant. Dafür spricht der fehlende Platz für die Überschrift auf Bl. 16r. Auf den letzten drei Seiten, insbesondere auf Bl. 18v, 19r und 19v, weist die Handschrift generell starke typographische Unterschiede in der Ausführung der Buchstaben, d.h. in deren Fülle und Gebrochenheit, auf.

Typographische Unterschiede sind insbesondere in der Varianz der Buchstaben *u* und *v* markant. Da *u/v* im Lateinischen lautlich einem /w/ wie im Englischen *water* entspricht, tritt überwiegend *u* an die Stelle von *v*. Ist es daher eine phonetische Markierung, den Laut anders auszusprechen, wenn abweichend einzelne Wörter wie z. B. *vino* mit *v* statt *u* geschrieben werden bzw. *uir* mit *u* statt *v*? Auch direkt in der *praefatio* auf Bl. iv finden sich diverse Unterschiede in der Schreibung von Wörtern. Als Exemplum sei das lateinische *petitio* herausgehoben, das erst *petitione* und kurz darauf *peticione* geschrieben wird. Insgesamt werden *c/t* vor den Lautkombinationen *-io* oder *-ia* sehr willkürlich und ohne einheitliche Systematik verwendet.

In so einem Variationsprozess zeigt sich auch die *m/n*-Assimilation in Wörtern, bei denen der Nasal mit einer Abbrivatur abgekürzt wird. Dies ist gerade bei zusammengesetzten Pronomen wie *quicumque* oder *ubicumque* der Fall.⁷ Es ist phonetisch ebenso möglich, den Nasal behaucht als



quicunque oder *ubicunque* zu lesen. Allerdings finden sich auch Fälle, in denen bereits von Schreiberhand eine klare Entscheidung in Bezug auf den Nasal getroffen wurde.⁸ Variiert wird ebenso die Ausführung der tironischen Noten, die entweder für *et* oder *etiam* stehen. So findet sich auf Bl. 4v, Z. 18 das *et* ausgeschrieben, aber auch als tironische Note (Bl. 4v, Z. 19).

Nun lässt sich der mittellateinischen Sprache, die stark von dem normgeprägten klassischen Latein abweicht, generell eine gewisse Willkür attestieren. Mittellatein orientiert sich am sogenannten *sermo vulgaris* (Vulgärlatein) und bildet damit eine wichtige Schnittstelle zu den romanischen Volkssprachen. Einfach gesagt: Wörter werden geschrieben, wie sie gesprochen werden.⁹ Zuende gedacht, sehen wir hier vielleicht schon im Latein selbst eine Entwicklung hin zur Volkssprache.

Anhand dieser Beobachtungen lässt sich vermuten, dass mehrere verschiedene Schreiberhände am Werk waren – eine gängige Praxis im lübischen Schreibbetrieb der Zeit. Wird zudem davon

ausgegangen, dass ein Schreiber für die Niederschrift jeweils eines ganzen Artikels zuständig war, bietet das Beispiel der *variatio* in der Ausführung der tironischen Noten einen markanten Beleg für die lockere und willkürliche Handhabung der sprachlichen Konventionen. Diese Beobachtungen lassen Einblicke in die spezifische Gestaltung, den Entstehungsprozess und vielleicht auch die intendierte Nutzung der Handschrift zu. Dass all die Abweichungen bloße Willkür einer scheinbar konventionslosen Sprachstufe sind, erscheint in ihrer Absolutheit jedenfalls eher unwahrscheinlich, denn in der städtischen Justiz und der politischen Stadtverwaltung genossen der Rechtstext und seine handschriftliche Gegenständlichkeit einen hohen Status. Eventuell ist es diese scheinbare sprachliche Willkür, die eine Möglichkeit bietet, **b e w u s s t** im Stil zu variieren. Es sei hier angemerkt, dass bereits Johann Friedrich Hach die sprachlich-lautlichen *variantiones* in seiner Edition vermerkt hat.¹⁰

Kontakt

Jonas Neitzel

Philipps-Universität Marburg · Institut für Deutsche Philologie des Mittelalters · Deutschhausstr. 15 · 35037 Marburg
E-Mail: jonas.neitzel@hotmail.com

Anmerkungen

- 1 Die ehem. Danziger Handschrift (heute Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibl., 8° Cod. Ms. 807 jurid. Cim.) ist als Digitalisat abrufbar auf der Homepage des Projekts ‚Lübisches Recht – digital‘: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/nsub_8_codmsjurid807_cim (20.11.2024). Die der Transkription zugrunde liegenden Editionen der lateinischen Fassung des ‚Lübischen Rechts‘ finden sich bei Johann Friedrich Hach (Hg.), *Das alte lübische Recht*, Lübeck 1839 (Neudruck Aalen 1969), S. 183–215, und Friedrich Ebel und Renate Schelling (Hg.), *Das lateinische lübische Recht in der schlesisch-polnischen Fassung des 13. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.* 110 [123] (1993), S. 93–148, die ihrer Edition allerdings eine andere Leithandschrift zugrunde legen und Abweichungen/Auslassungen im textkritischen Apparat vermerken. Eine umfangreiche Literaturliste findet sich unter folgendem Link: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/de/lrd/information/literatur.html> (20.11.2024).
- 2 Die Leithandschrift der Edition = Jurjewitz, *Museen der Stadt Jurjewitz*, JuKM-2010 (olim Lübeck, Archiv der Hansestadt, Hs. 734) von 1294 ist ebenfalls auf der Projekthomepage abrufbar: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/jkhm_2010 (20.11.2024).

- 3 Die mit einer lateinischen *praefatio* ausgestattete niederdeutsche Handschrift Kiel, Stadtarchiv, 79413 ist ebenfalls auf der Projekthomepage abrufbar: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/saki_79413> (20.11.2024).
- 4 Vereinzelt gehen Überschriften über den Zeilenspiegel hinaus.
- 5 Im Wesentlichen sind fünf nachgetragene Sätze und Satzteile, z. T. per Einfügungszeichen, am Rand nachgetragen oder über den Schriftspiegel herausgeschrieben, z. B. auf Bl. 4r, 7v, 8v, 14r, 16v.
- 6 Es handelt sich um sieben Artikel, zu finden auf Bl. 16r, 18v, 19r, 19v.
- 7 Vgl. hierzu abbeviert *quecūque* (Bl. 4r, Z. 11).
- 8 Vgl. hierzu *quicumque* (Bl. 2r, Z. 16) oder ausgeschrieben *quecumque* (Bl. 3v, Z. 20).
- 9 Diese und weitere Informationen zum Mittellatein, inklusive einer Übersicht über einige Besonderheiten der mittellateinischen Sprache finden sich auf der Homepage des Online-Tutoriums der Mittelalterlichen Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, abrufbar unter: <<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/philosophische-fakultaet/fachbereiche/geschichtswissenschaft/seminareinstitute/mittelalterliche-geschichte/studium/online-tutorium/mittellatein/>> (20.11.2024). Außerdem, auf persönliche Empfehlung von Paolo Garbini, zur Konsultation: Peter Stotz, Handbuch der lateinischen Sprache des Mittelalters, Darmstadt 2022.
- 10 Vgl. hierzu die texttreue Edition der *praefatio* (Bl. iv) bei Johann Friedrich Hach (Hg.), Das alte lübische Recht, Lübeck 1839 (Neudruck Aalen 1969), S. 185.